

Entscheidungen und Dokumente

Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 18. 12. 1976

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

R. [. . .] K. [. . .]

– Kläger –

gegen den Freistaat Bayern

– Beklagter –

vertreten durch die Landesadvokatur Regensburg [. . .]

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, I. Kammer, unter Mitwirkung von Vizepräsident Hager, Richter am Verwaltungsgericht Markart, Richter Waltinger, ehrenamtlichem Richter Max Stadlbauer, ehrenamtlichem Richter Erich Tutsch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1976 folgendes

Urteil:

Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. 8. 1973 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. 12. 1973 war rechtswidrig. [. . .]

Tatbestand

[. . .] Mit Schreiben vom 29. 7. 1972 bewarb sich der Kläger bei der Regierung von Niederbayern um Einstellung in den Schuldienst an Volksschulen. [. . .] Mit Urkunde vom 14. 8. 1972 wurde der Kläger unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst ernannt. [. . .] Der Kläger trat noch am 18. 9. 1972 seinen Dienst an der Volksschule Patersdorf an. [. . .]

Bereits mit Schreiben vom 20. 9. 1972 teilte das Bayer. Staatsministerium des Inneren dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, daß der Kläger am 12. 12. 1969 als Vertreter der Fachschaften Basisgruppen/links (LFB-Liste) in den Konvent der Universität München und im Dezember 1970 auf der LFB-Liste der Roten Zellen auch in den 18. Konvent der Universität München gewählt worden sei, daß er sich anlässlich seiner Kandidatur für die Wahlen zum 18. Konvent als Mitglied der Roten Zelle Pädagogik bezeichnet habe und im Januar 1970 als Mitunterzeichner von Flugschriften in Erscheinung getreten sei, die sich mit der Situation der Lehrerbildung in der Bundesrepublik befaßten.

Mit Schreiben vom 17. 1. 1973 teilte der zweite Bürgermeister der Gemeinde Patersdorf dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Regen, Dienststelle Viechtach, mit, daß

a) die Klasse Kordatzki bei Unterrichtsbeginn kein Gebet mehr zu sprechen brauche, wie es in allen anderen Klassen der Schule Patersdorf selbstverständlich sei.

b) Herr Kordatzki seit dem 18. 9. 1972 in Auerkiel Hs. Nr. 171 der Gemeinde Böbrach mit zweitem Wohnsitz gemeldet sei. Bei diesem Haus habe man im Sommer/Herbst 1972 Sexspiele im Freien beobachten können. Außerdem sei an diesem Haus die Rote Fahne ausgehängt.

c) Herr Kordatzki sei gegenüber seinen Kollegen sehr verschlossen. Es werde gebeten, den Herrn Kordatzki schnellstmöglichst zu versetzen. [. . .]

Nachdem der Personalrat mit Schreiben vom 1. 8. 1973 zur beabsichtigten Entlassung des Klägers die Zustimmung erteilt hatte, entließ die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 9. 8. 1973 den Kläger mit Ablauf des 30. 9. 1973 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und ordnete die sofortige Vollziehung an. [. . .]

Gegen diesen Bescheid legte der Bevollmächtigte des Klägers am 11. 8. 1973 Widerspruch ein. [. . .] Mit Widerspruchsbescheid vom 12. 12. 1973 wies die Regierung von Niederbayern den Widerspruch zurück und führte zur Begründung im wesentlichen aus:

Auch wenn die Roten Zellen nicht verboten worden seien, so dürften doch aus dem Einsatz des Klägers für die Roten Zellen Zweifel an seiner Verfassungstreue hergeleitet werden. Der Kläger müsse sich mit den Veröffentlichungen und Verlautbarungen der Roten Zellen auch in Verbindung bringen lassen. Auch wenn ein geistig versierter und interessierter Mensch in der Mitte seines dritten Lebensjahrzehnts sich einer politisch und weltanschaulich verfaßten Gruppierung anschließe, für sie zweimal ein Mandat erstrebe, erringe und auch ausübe, so tue er dies mit innerer Überzeugung und aus innerem Drang heraus. Nichts anderes als Übereinstimmung, jedenfalls in den Kernfragen, und persönliche Identifizierung könne der Grund dafür sein. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Roten Zellen um Vereinigungen handle, die zu den bestehenden und in der breiten Öffentlichkeit verwurzelten Vorstellungen ideologisch und pragmatisch in bewußtem und betontem Gegensatz stünden. In Gemeinschaften dieser Art pflege man nicht zufällig hineinzugeraten und noch weniger ohne Bedacht darin zu verharren. [. . .]

Auf Antrag des Bevollmächtigten des Klägers vom 28. 8. 1973 hat das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluß vom 4. 10. 1973 die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe gegen den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. 8. 1973 wiederhergestellt mit der Maßgabe, daß dessen weitere Vollziehung ausgesetzt wird.

[. . .]

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 1. 1. 1974 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg. [. . .]

Mit Schreiben vom 12. 3. 1974, bei der Regierung von Niederbayern eingegangen am 14. 3. 1974, »kündigte« der Kläger sein Beamtenverhältnis auf Widerruf aus gesundheitlichen Gründen. Darauf wurde mit Schreiben vom 14. 3. 1974, zugestellt am 22. 3. 1974, seine Entlassung ausgesprochen. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. 5. 1974 stellte der Kläger seine Klageanträge um. Er beantragt zu erkennen:

Es wird festgestellt, daß der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 3. 8. 1973 [. . .] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. 12. 1973 rechtswidrig ist. [. . .]

Die Regierung von Niederbayern habe die Aussetzung des sofortigen Vollzugs der Entlassung mit Gerichtsbeschluß vom 4. 10. 1973 zum Anlaß genommen, jede nur erdenkliche Maßnahme zu ergreifen, um den Kläger ausbildungs- und examensmäßig zu benachteiligen. Der Kläger habe notgedrungen und in einer allein vom Beklagten zu verantwortenden Weise seinen Vorbereitungsdienst in Hessen fortgesetzt, da ihm die weitere Ausbildung in Bayern faktisch verweigert worden sei. Der

Kläger wolle als gebürtiger, alteingesessener Bayer bayerischer Lehrer in seiner bayerischen Heimat werden. Er betreibe deshalb seinen Rechtsstreit weiter. Der Beklagte beantragt die Klage kostenpflichtig abzuweisen. [. . .]

77

Entscheidungsgründe

Die als Anfechtungsklage erhobene, auf eine sog. Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellte Klage ist zulässig. [. . .]

Die Klage ist begründet, denn der Verwaltungsakt war rechtswidrig.

1. Der Kläger war als Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 8 BayBG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen – VPO II – vom 4. 10. 1972 – GVBl S. 338 –). Als solcher konnte er nur aus Gründen entlassen werden, die in seiner Person liegen. [. . .]

Die Entlassung wegen eines Dienstvergehens setzt voraus, daß tatbestandsmäßig ein rechtswidrig und schuldhaft begangenes Dienstvergehen des Beamten auf Widerruf vorliegt und daß die Verfahrensvorschriften des Art. 116 Abs. 3 BayDO beachtet worden sind. Dies war vorliegend nicht der Fall.

a) Die formellen Voraussetzungen waren nicht erfüllt, denn die Regierung von Niederbayern hatte gegen den Kläger eine auf Entlassung wegen eines Dienstvergehens gerichtete Untersuchung nicht eingeleitet (Art. 116 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BayDO). Sie hatte dementsprechend auch dem Kläger die Einleitung der Untersuchung nicht mitgeteilt (Art. 116 Abs. 1 Satz 2 BayDO) und auch einen mit der Untersuchung beauftragten Beamten nicht bestellt (Art. 116 Abs. 1 Satz 3, 4; Art. 50 Abs. 2 BayDO).

b) Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Entlassung waren nicht erfüllt, denn der Kläger hatte gegen die Dienstpflicht des Art. 62 Abs. 2 BayBG nicht verstoßen. Die Nichtdurchführung des Schulgebets berührt nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung. [. . .]

Die demokratische Grundordnung im Sinne der Bayer. Verfassung ist keine andere wie die des Grundgesetzes. Da in Bayern für das Schulgebiet keine Bestimmungen bestehen, es vielmehr dem einzelnen Lehrer überlassen bleibt, ob die erste Unterrichtsstunde am Morgen mit einem Schulgebet begonnen wird (vgl. Amberg/Schiedermaier, Bayerisches Schulrecht, S. 320), ist nicht zu ersehen, daß der Kläger dadurch, daß er das Schulgebet entgegen der vorherigen Übung nicht weiter durchgeföhrt, aber auch nicht untersagt hat, gegen Verfassungsgebote, geschweige denn gegen die Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung verstoßen hat.

Ein Verstoß gegen Art. 62 Abs. 2 BayBG ist auch nicht darin zu sehen, daß der Kläger in ein Haus eingezogen ist, vor dem die Rote Fahne angebracht war und daß er diese dort belassen habe. Es mag schon zweifelhaft sein, ob diese Rote Fahne, die der Kläger nicht selbst aufgestellt, sondern bereits vorgefunden hat, ihm als Manifestation einer bestimmten Geisteshaltung zugerechnet werden kann. Es erscheint darüber hinaus fraglich, ob einem zerschlossenen Fahnenrest Symbolkraft zukommt. Jedenfalls stellte die Rote Fahne in der Vergangenheit und stellt sie in der Gegenwart ein Symbol für den Sozialismus ganz allgemein dar. Wie der Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend darlegt, kann die Rote Fahne Sinnbild sowohl einer freiheitlich-demokratischen Idee als auch einer demokratiefeindlichen Staats- und Gesellschaftsordnung sein. Es ist nicht zu ersehen, daß der Kläger durch die Belassung der Roten Fahne eine bestimmte Geisteshaltung dokumentieren wollte

und daß es sich hierbei um eine verfassungsfeindliche Sinneshaltung gehandelt habe. Schließlich vermag die Vermutung, das Haus in Auerkiel sei wiederholt Treffpunkt junger Leute gewesen, die sich zuweilen als Mitglieder einer »Roten Front« oder der »Roten Zellen« bezeichnet haben sollen, mangels konkreten Bezugs zum Kläger nicht den Nachweis eines Dienstvergehens zu erbringen. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn man das vordienstliche Verhalten des Klägers mitberücksichtigt. Die vor seiner Ernennung zum Beamten liegenden Vorgänge können auch für sich allein genommen kein Dienstvergehen darstellen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben. [. . .]

(Az.: R/N 6 I 74)

Beschluß des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 8. 3. 1977

In der Verwaltungsstreitsache

K.[. . .] P.[. . .], Antragsteller, [. . .]

gegen

den Freistaat Bayern, Antragsgegner,

vertreten durch die Landesadvokatur Augsburg, [. . .]

erläßt das Verwaltungsgericht Augsburg, II. Kammer, am 3. März 1977 ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluß:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller vorläufig – bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen zu verwenden. [. . .]

Entscheidungsgründe:

I. Der Antragsteller [. . .] bestand im Sommersemester 1976 die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit der Gesamtnote 2,04 (gut). Mit Antrag vom 3. 5. 1976 bewarb er sich beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen. [. . .] Mit Schreiben vom 22. 7. 1976 teilte die Regierung von Schwaben, Augsburg, dem Antragsteller mit, daß das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus ihn vorbehaltlich der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes dem Regierungsbezirk Schwaben zugewiesen habe. Das Bayer. Staatsministerium des Innern gab der Regierung mit Schreiben vom 9. 8. 1976 in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage zur Verfassungstreue des Antragstellers bekannt, daß dieser am 27. 11. 1970 in einer aus 13 Personen bestehenden Gruppe zur Teilnahme an einer Friedrich-Engels-Gedenkfeier nach Gera gefahren sei; anlässlich der Gremienwahlen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. bis 23. 1. 1975 habe der Antragsteller für den Wahlvorschlag 5 – »Gewerkschaftliche Orientierung« – kandidiert. Am 18. 8. 1976 eröffnete daraufhin die Regierung von Schwaben dem Antragsteller, daß hinsichtlich dessen Verfassungs-